

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1972	Nummer 28
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	7. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berichterstattung bei Erkrankungen an Kinderlähmung	492
2350	8. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten); Verfahrensregeln	492
2370	17. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau als Globaldarlehen	494
2370	23. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von zweistelligen Hypothekendarlehen (Zinszuschußbestimmungen 1972 — ZZB 1972)	494
26	17. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe; Neuer uruguayischer Spezialpaß („Pasaporte Especial“)	496
610	17. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Steuerliche Behandlung der diplomatischen und der konsularischen Vertretungen	496
7831	16. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW)	496

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
22. 2. 1972	Bek. — Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1972 und Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	497
22. 2. 1972	Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	497
23. 2. 1972	Bek. — Ungültigkeit konsularischer Ausweise	497
23. 2. 1972	Bek. — Generalkonsulat der Islamischen Republik Pakistan	497
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1972	498
	Nr. 4 v. 15. 2. 1972	498
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	497

I.

21260

Berichterstattung bei Erkrankungen an Kinderlähmung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 2. 1972 — VI A 2 — 44.12.71

Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1964 (SMBL. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1.1, 1.2, 1.6, 2.1 und in Anlage 1 werden die Wörter „Innenminister, Abteilung VI (Gesundheit), 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5“ durch die Wörter „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4 Düsseldorf, Horiönplatz 1“ ersetzt.
2. In Nr. 1.5 wird in der vorletzten Zeile nach dem Wort „Berichtsform“ eingefügt: „ fernmündlich voraus,“.
3. In Nr. 2.1 wird in der 3. Zeile nach den Wörtern „in freier Form“ eingefügt: „ fernmündlich voraus,“.
4. In Anlage 3 wird in der ersten Zeile von Nr. 27 nach dem Wort „Prognose,“ eingefügt: „tätig gewordenes Viruslaboratorium,“.
5. Der RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBL. NW. 21260) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 492.

2350

Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) Verfahrensregeln

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1972 —
VIII A 2 — 20.44.10

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) und die damit im Zusammenhang stehende Zuschußgewährung neue Verfahrensregeln aufgestellt, die ich hiermit im Wortlaut bekanntgebe:

„1. Grundsätzliches

- 1.1. Bei der Errichtung unterirdischer baulicher Anlagen kann der Bund auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen die zivilschutzbedingten Mehrkosten übernehmen, die durch den (Teil-)Ausbau zu einem öffentlichen Schutzraum entstehen, sofern das Bauvorhaben zivilschutztaktisch und zivilschutztechnisch geeignet ist und die für Zivilschutzzwecke zur Verfügung stehende geplante Nutzfläche mindestens 900 m² beträgt (z. B. bei Tiefgaragen mindestens 36 Einstellplätze).

Anlagen
1 und 2

- 1.1.1. Die zivilschutzbedingten Mehrkosten werden durch Pauschalbeträge abgegolten. Die Pauschalbeträge sind aus den Anlagen zu entnehmen.
- 1.1.2. In Ausnahmefällen kann abweichend von Ziff. 1.1.1. vereinbart werden, daß der Bund die zivilschutzbedingten Mehrkosten auf Nachweis erstattet. Baukosten werden den Gebietskörperschaften durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 8 % der zivilschutzbedingten Erschließungs- und Baukosten des Mehrzweckbaues erstattet.
- 1.1.3. Für den Ausgleich aller sonstigen mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraums im Zusammenhang stehenden Vermögensnachteile wird ein zusätzlicher Betrag von 50 DM je Schutzplatz ohne Nachweis gewährt, insbesondere für
 - a) Zurverfügungstellen des Grund und Bodens,
 - b) Bereithalten des Schutzraums für Zivilschutzzwecke (einschl. Übungen),
 - c) dingliche Sicherung des Nutzungsrechtes des Bundes,
 - d) zivilschutzbedingten Verwaltungsaufwand.

Statt der Abgeltung der sonstigen Vermögensnachteile durch den o. a. Betrag kann der Bauherr den Ausgleich auf Nachweis geltend machen. In diesem Falle ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung über eine einmalige Abgeltung zu treffen. Gebietskörperschaften können Vermögensnachteile nicht geltend machen.

- 1.1.4. Sondervermögen des Bundes und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften überwiegend beteiligt sind, sind Gebietskörperschaften i. S. dieser Verfahrensregeln gleichzustellen.
- 1.1.5. Im Falle einer negativen zivilschutztechnischen Beurteilung trägt der Bund die Aufwendungen, die dem Bauherrn durch die im Vertrag geforderten Leistungen für die Beurteilung der zivilschutztechnischen Eignung entstanden sind.
- 1.2. Bei der Planung von öffentlichen Schutzräumen sind folgende Grundsätze in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden. Zur Zeit gelten:
 - 1.2.1. „Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten“, Fassung November 1968; Bundesbaublatt Heft 12, Dezember 1968.
 - 1.2.2. „Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen als Mehrzweckbauten“, Fassung November 1971; Bundesanzeiger Nr. 27 vom 9. Februar 1972, Beilage 3/72.
 - 1.2.3. „Technische Grundsätze für Ausführung, Prüfung und Abnahme von Lüftungstechnischen Bauelementen in Schutzräumen in der Fassung September 1969“, Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1969, Beilage 25/69.
 - 1.2.4. „Bautechnische Grundsätze für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume“, Fassung April 1969; Bundesanzeiger Nr. 104 vom 11. Juni 1969, Beilage 13/69.

- 1.3. Die Verwaltung und Unterhaltung des fertiggestellten Schutzraums und seiner Ausstattung bestimmen sich nach den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften des Bundes.

2. Verfahrensgang

- 2.1. Über die zivilschutztaktische Eignung entscheidet der Bundesminister des Innern, erforderlichenfalls nach Anhören der „Interministeriellen Kommission für die Errichtung von öffentlichen Schutzräumen in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen“ (IMK). Der IMK gehören unter Federführung des Bundesministers des Innern an:
 - der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen,
 - der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen,
 - der Bundesminister für Verkehr.

Diese Entscheidung, die auch unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Ausgabemittel des Bundes getroffen wird, ist dem Antragsteller, den Mitgliedern der IMK und dem Innenminister (-senator) des Landes mitzuteilen.

- 2.2. Bei positiver Beurteilung der zivilschutztaktischen Eignung durch den Bundesminister des Innern ist zwischen Bauherr und Bund — letzterer vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, dieser vertreten durch die zuständige Oberfinanzdirektion — zu verhandeln und ein Vertrag über den zivilschutzmäßigen Ausbau des zivil geplanten Objektes abzuschließen.
- 2.3. Auf Grund der im Vertrag bezeichneten, vom Bauherrn vorzulegenden Unterlagen entscheidet die Oberfinanzdirektion über die zivilschutztechnische Eignung nach baufachlichen und finanziellen Gesichtspunkten.

3. Unterlagen für die zivilschutztaktische Beurteilung

- 3.1. „Anträge auf Förderung eines Mehrzweckbaus aus Mitteln des Bundeshaushalts“ sind dem Bundesminister des Innern formlos in 7facher Ausfertigung über die Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anträge

sollen bereits im Stadium der Vorplanung des Friedensbauwerks ohne Zivilschutzplanung gestellt werden. Dabei ist die Möglichkeit einer Verwendung des Bauwerks als Mehrzweckbau kurz zu erläutern.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 3.1.1. **Pläne oder Skizzen** des geplanten Friedensbauwerks;
- 3.1.2. **Baubeschreibung** mit Angaben über Beginn und Fertigstellung des geplanten Friedensbauwerks;
- 3.1.3. **Grundriß- und Querschnittsskizzen** (Umrisse genügen) des geplanten Schutzraums mit Angabe der Anzahl der vorgesehenen Schutzplätze;
- 3.1.4. **Außerung der Wasserbehörde oder des Tiefbauamtes** zu der Frage, ob innerhalb des Grundstücks oder in nächster Nähe das für den Mehrzweckbau nach den Bautechnischen Grundsätzen benötigte Wasser gewonnen werden kann (vgl. Anlage 14 der unter Abschnitt 1.2.1. aufgeführten Bautechnischen Grundsätze);
- 3.1.5. Angabe der Höhe des höchsten Grundwasserstandes und der Höhe der Sohle des geplanten Schutzraums (jeweils über NN);
- 3.1.6. **Lageplan** (im Maßstab 1:1000 oder größer), aus dem die vorhandenen, die zu erstellenden und etwaige nach dem Bebauungsplan mögliche Baulichkeiten in unmittelbarer Nähe ersichtlich sind, unter Angabe der Geschöszahl, Traufhöhe und der Konstruktion (Mauerwerksbau oder Skelettbau).
- 3.2. Hält die Gemeindeverwaltung das Bauvorhaben nach der örtlichen Zivilschutz-Konzeption für geeignet, so leitet sie den Antrag in 7facher Ausfertigung auf dem Dienstweg über den Innenminister (-senator) des Landes dem Bundesminister des Innern mit folgenden ergänzenden Unterlagen zu:
 - 3.2.1. **Zivilschutztaktisches Gutachten** des örtlichen Zivilschutzleiters über den geplanten Mehrzweckbau mit folgenden Angaben:
 - 3.2.1.1. Entfernung zu den nächsten geplanten und vorhandenen Schutzräumen und Schutzbauwerken und deren Fassungsvermögen (eingezeichnet im Stadtplan oder Stadtplanausschnitt);
 - 3.2.1.2. **grob geschätzte** Zahl der Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Insassen von Verkehrsmitteln) im Umkreis von 500 m um den geplanten Schutzraum;
 - 3.2.1.3. **grob geschätzte** Zahl der Besucher in Behörden, Kaufhäusern, Theatern, Kinos, Kirchen und sonstigen Versammlungsstätten im Umkreis von 500 m um den geplanten Schutzraum.
- 3.3. Der Innenminister (-senator) des Landes fügt seine Stellungnahme dem zivilschutztaktischen Gutachten der Gemeinde bei.
4. **Inhalt des Vertrages zwischen Bauherrn und Bund**
Durch den Vertrag nach Abschn. 2.2 werden erforderlichenfalls folgende Punkte geregelt:
 - 4.1. Einzureichende Unterlagen für die Beurteilung der zivilschutztechnischen Eignung
 - 4.2. Erstellung der Planungsunterlagen
 - 4.3. Beteiligung des Bundes
 - 4.4. Bereitstellung der Bundesmittel und Abrechnung.
 - 4.5. Für die Ermittlung der zivilschutzbedingten baulichen Mehrkosten ist die Friedensausführung der Zivilschutztauszuführung gegenüberzustellen. In beiden Planungen sind die prüfbar aufgeschlüsselten Leistungen, Massen und Kosten einschließlich der hierzu erforderlichen vermaßten Planunterlagen und Erläuterungen notwendig. (Entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge.)
 - 4.6. Beteiligung des Bauherrn (entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge).
 - 4.7. Baunebenkosten (entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge).

4.8. Ausstattung

- 4.8.1. soweit sie vom Bauherrn auf Kosten des Bundes zu beschaffen ist (entfällt bei Abgeltung durch Pauschalbeträge);
- 4.8.2. soweit die Mittel hierfür vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz auf Antrag des örtlichen Zivilschutzleiters über das Land zugeteilt werden;

4.9. Ausgleich zivilschutzbedingter Vermögensnachteile;

4.10. Dingliche Sicherung der Benutzungsrechte des Bundes.

5. Übergabe des Schutzraums

Nach Fertigstellung des Schutzraums trifft die Gemeinde die Verpflichtung gemäß § 18, Abs. 2 und 3 des Schutzbaugesetzes.

Anlage 1

Pauschalbeträge

für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von Mehrzweckbauten in unterirdischen Anlagen des fließenden Verkehrs

Pauschalbetrag je Schutzplatz
für Objekte mit einer Gesamtschutzplatzanzahl

bis 2 500 Personen	2 501—3 500 Personen	3 501—4 500 Personen	4 501 und mehr Personen
1 950,— DM	1 870,— DM	1 790,— DM	1 720,— DM

Hiermit werden abgegolten: Alle zivilschutzbedingten Mehrkosten einschließlich der Erschwernisse, Nebenkosten und Aufwendungen für Ausstattung (soweit diese vom Bauherrn auf Kosten des Bundes zu beschaffen ist) und sonstige mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraums im Zusammenhang stehenden Nachteile.

Obige Pauschalbeträge werden unter angemessener Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindexentwicklung für „Bauleistungen am Gebäude“ fortgeschrieben — Basis: Baupreisindex Mai 1971 (2. Quartal).

Anlage 2

Pauschalbeträge

für die Abgeltung der zivilschutzbedingten Mehrkosten bei der Errichtung von unterirdischen Mehrzweckbauten (ausgenommen Anlagen des fließenden Verkehrs) in

Tiefgaragen, Lagerräumen und dgl.

Pauschalbetrag je Schutzplatz
für Objekte mit einer Gesamtschutzplatzanzahl

bis 1 000 Personen	1 001—1 500 Personen	1 501—2 000 Personen
1 400,— DM	1 300,— DM	1 200,— DM
	2 001—2 500 Personen	2 501 und mehr Personen
	1 100,— DM	1 050,— DM

Hiermit werden abgegolten: Alle zivilschutzbedingten Mehrkosten einschließlich der Erschwernisse, Nebenkosten und Aufwendungen für die Ausstattung (soweit diese vom Bauherrn auf Kosten des Bundes zu beschaffen ist) und sonstigen mit der Errichtung und dem Vorhandensein des Schutzraumes im Zusammenhang stehenden Nachteile.

Obige Pauschalbeträge werden unter angemessener Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindexentwicklung für „Bauleistungen am Gebäude“ fortgeschrieben — Basis: Baupreisindex Mai 1971 (2. Quartal).

Im übrigen wird auf Ziffer 1.1.3 und 1.1.4 der Verfahrensregeln hingewiesen.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 4. 1963 (MBl. NW. S. 1249/SMBl. NW. 2350) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1972 S. 492.

2370

Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau als Globaldarlehen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1972 —
VI A 4 — 4.18 — 271/72

Nach Teil III — Nr. 64 Abs. 1 — der Durchführungsbestimmungen zur Weisung des Bundesausgleichsamtes über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau v. 15. 8. 1962 (Mtbl. BAA S. 299) dürfen von den Ausgleichsämtern Globaldarlehen an Bauherren bewilligt werden, also Aufbaudarlehen zur Förderung von Wohnungen für Berechtigte, die zur Zeit der Bewilligung noch nicht feststehen, und zwar bei Eingliederung von Geschädigten:

- im Wege der äußeren Umsiedlung von Vertriebenen oder kriegssachgeschädigten Evakuierten, soweit Mittel zur Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau mit entsprechenden Auflagen bereitgestellt werden;
- im Wege der inneren Umsiedlung (Umsetzung); eine Umsetzung im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn es sich um eine von der zuständigen obersten Landesbehörde gelenkte Eingliederungsmaßnahme für Geschädigte handelt;
- im Wege von Wohnungsbaumaßnahmen, die der Eigentumswiederherstellung oder der Eigentumbildung von Geschädigten einschließlich des Vorratsbaues, dem Wiederaufbau oder der Durchführung von Notstandsprogrammen dienen.

In der Praxis hat die vorgenannte Regelung vor allem noch Bedeutung bei Förderung von Wohnungen im Rahmen des Sonderprogramms für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Globaldarlehens ist, daß dadurch die Gesamtfinanzierung gesichert und eine Verzögerung der bautechnischen Durchführung vermieden wird.

Dem Antrag auf Bewilligung eines Globaldarlehens ist eine Bescheinigung der Bewilligungsbehörde (Nr. 68 WFB 1967) beizufügen. Die Bewilligungsbehörden haben ggf. in dieser Bescheinigung zu bestätigen, daß das Bauvorhaben im Rahmen einer der zu a) bis c) aufgeführten Eingliederungsmaßnahmen durchgeführt wird.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 4. 1957 (SMBl. NW. 23720) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 494.

2370

Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von zweistelligen Hypothekendarlehen (Zinszuschußbestimmungen 1972 — ZZB 1972)

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1972 —
VI A 3 — 4.709.6 — 307/72

1. Allgemeines

Die nach den Grundsätzen der Nummern 5.2 und 5.3 des Nordrhein-Westfalen-Programms 1975 angestrebte

Konzentration auch des Wohnungsbaues kann zu tragbaren Durchschnittsmieten und Belastungen oft nur dann sichergestellt werden, wenn die in Anspruch genommenen zweistelligen Hypothekendarlehen des Kapitalmarktes im Kapitalzins verbilligt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Förderung des Wohnungsbaues im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen und größeren geschlossenen städtebaulich bedeutsamen Maßnahmen. Um die Durchführung dieser landeswichtigen Baumaßnahmen sicherzustellen, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Maßgabe dieser Bestimmungen Zuschüsse zur Deckung eines Teils der auf zweistellige Hypothekendarlehen zu erbringenden Zinsen (Zinszuschüsse) für Bauvorhaben gewährt, die den Bestimmungen der Nummer 3 entsprechen.

2. Art der Mittel; Rechtsanspruch

(1) Zinszuschüsse nach diesen Bestimmungen werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Sept. 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993), sind.

(2) Auf die Bewilligung von Zinszuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind neu zu schaffende Wohnungen, die den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbau-förderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967 — Anlage 1 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBl. NW. 2370) entsprechen. Gegenstand der Förderung sind auch Wohnungen, für die Mittel des Landes in Anspruch genommen werden, die keine öffentlichen Mittel i. S. des § 6 Abs. 1 II. WoBauG sind, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchst. a) und b) vorliegen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 können Bauvorhaben gefördert werden, die

- im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen stehen,
- Teile größerer geschlossener städtebaulich bedeutsamer Vorhaben darstellen,
- an den vom Innenminister bestimmten Standorten errichtet werden, sofern es sich um Bauorte mit Baukosten handelt, die über dem Landesdurchschnitt liegen,
- zur Unterbringung von Zuwanderern und Aussiedlern dienen.

(3) Miet- und Genossenschaftswohnungen werden nur gefördert, wenn die sich ergebende Durchschnittsmiete ohne Einsatz der Zinszuschüsse die in Nummer 16 WFB 1967 festgesetzte Mietobergrenze übersteigt.

(4) Familienheime und Eigentumswohnungen werden nur gefördert, wenn die Belastung ohne Einsatz der Zinszuschüsse nach Abzug des Aufwendungsdarlehens den in Nummer 16 WFB 1967 festgesetzten Betrag um mehr als 0,30 DM übersteigt.

(5) Ersatzwohnraum im Zuge von Straßenbaumaßnahmen darf nicht gefördert werden.

4. Verbilligungsfähige Hypothekendarlehen

(1) Mit Zinszuschüssen nach diesen Bestimmungen dürfen Hypothekendarlehen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen verbilligt werden, die folgenden Voraussetzungen entsprechen:

- die Zins-, Tilgungs- und Auszahlungsbedingungen für Hypothekendarlehen müssen marktüblich sein; Nummer 35 WFB 1967 ist zu beachten;

- b) die Hypothekendarlehen dürfen nur zur anteiligen Deckung der Gesamtkosten bestimmt sein, die bei dem Bau des in Nummer 3 bezeichneten Wohnraums entstehen;
- c) dem Hypothekendarlehen muß ein erststelliges Hypothekendarlehen eines Kreditinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens in angemessener Höhe und zu marktüblichen Bedingungen vorausgehen; als zweitstelliges Hypothekendarlehen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch rechnerisch getrennte Teilbeträge erststelliger Hypothekendarlehen und zweitstelliger Hypothekendarlehen.

Hypothekendarlehen, die aufgrund eines Bausparvertrages gewährt werden (Bausparkassendarlehen) können im Rahmen dieser Maßnahmen nicht durch Zinszuschüsse verbilligt werden.

(2) Das mit Zinszuschüssen zu verbilligende Hypothekendarlehen darf folgende Beträge je Wohnung nicht übersteigen:

- 6 000 DM bei einer Wohnfläche bis 60 qm
- 9 000 DM bei einer Wohnfläche von 61 bis 75 qm
- 11 000 DM bei einer Wohnfläche von 76 bis 90 qm
- 12 000 DM bei einer Wohnfläche von mehr als 90 qm

Im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 dürfen nur Hypothekendarlehen verbilligt werden, deren Ursprungskapital auf volle 100 DM lautet.

(3) Zur Ermittlung der Höhe des verbilligungsfähigen Hypothekendarlehens ist die Wohnfläche der Wohnung auf volle Quadratmeter aufzurunden.

(4) Der Bauherr ist verpflichtet, in der Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung die Zinsen für das zu verbilligende Hypothekendarlehen nur mit dem um den Zinszuschuß verminderten Betrag anzusetzen.

5. Höhe und Dauer der Zinszuschüsse

(1) Der Zinszuschuß beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — bis zu 5 v. H. des Gesamtbetrages des nach Nummer 4 für die zu fördernden Wohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit ermittelten Hypothekendarlehens; jedoch darf der für dieses Hypothekendarlehen tatsächlich zu entrichtende Zinssatz durch den Zinszuschuß nicht unter 2 v. H. gesenkt werden.

(2) Im Rahmen des Höchstsatzes nach Absatz 1 dürfen Zinszuschüsse nur in der Höhe bewilligt werden, die erforderlich ist, um die Durchschnittsmiete bzw. die Belastung nach Abzug des Aufwendungsdarlehens auf die in Nummer 3 Abs. 3 und 4 erwähnte Durchschnittsmiete bzw. Belastung zu senken. Wird für Eigentumsmaßnahmen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgestellt, so darf die Durchschnittsmiete nach Abzug des Aufwendungsdarlehens den in Nummer 3 Abs. 4 erwähnten Betrag nicht unterschreiten.

(3) Zinszuschüsse nach diesen Bestimmungen werden vorbehaltlich der Nummer 8 und des nachfolgenden Absatzes für die Laufzeit des Darlehens, höchstens aber für die Dauer von 14 Jahren beginnend mit dem Ersten des auf die Bezugsfertigstellung der geförderten Wohnungen folgenden Monats bewilligt.

(4) Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen darf nach vorheriger Zustimmung des Innenministers die Gewährung von Zinszuschüssen allgemein oder für eine bestimmte Gruppe von Wohnungen ganz oder teilweise einstellen, wenn die sich für die geförderten Wohnungen ergebende Durchschnittsmiete oder Belastung dann noch tragbar erscheint.

6. Verwaltungskosten

Für die Bewilligung und Gewährung des Zinszuschusses hat der Bauherr an die Wohnungsbauförderungsanstalt einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v. H. des Ursprungskapitals des zu

verbilligenden Hypothekendarlehens zu entrichten. Dieser Verwaltungskostenbeitrag ist nach Abschluß des Zuschußvertrages (Nummer 9) zu entrichten; er ist in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Lastenberechnung unter den Kosten der Beschaffung der Dauerfinanzierungsmittel anzusetzen. Mit dieser Leistung dieses Verwaltungskostenbeitrages sind eventuelle Gebühren für die Übernahme einer Bürgschaft nicht abgegolten.

7. Auszahlung

Bewilligte Zinszuschüsse werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt zu den im Zuschußvertrag vereinbarten Fälligkeitsterminen auf Grund einer vom Bauherrn zu erteilenden Ermächtigung und einer Anforderung des Kreditinstitutes an dieses ausbezahlt. Das Nähere regelt die Wohnungsbauförderungsanstalt.

8. Einstellung der Gewährung der Zinszuschüsse; Rückforderung von Zinszuschüssen

(1) Die Gewährung der Zinszuschüsse ist vor Ablauf des in Nummer 5 Absatz 3 genannten Zeitraumes einzustellen, wenn

- a) der Bauherr der Bewilligungsbehörde oder der Wohnungsbauförderungsanstalt vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die im Zusammenhang mit der Förderung des Vorhabens von Bedeutung sind;
- b) der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger schuldhaft die der Bewilligung des Zinszuschusses oder der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde liegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verletzt oder die Auflagen und Bedingungen der Bewilligungen nicht erfüllt;
- c) dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger aus einem von ihm zu vertretenden Grunde die Erfüllung der Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen im Sinne des Buchstaben b) auf die Dauer, für einen längeren oder für einen nicht bestimmten Zeitraum unmöglich ist;
- d) wenn der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Mittel widerrufen wird;
- e) wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des bebauten Grundstücks / des Erbbaurechts / Wohnungseigentums / Wohnungserbbaurechts angeordnet, das Wohnungseigentum / Wohnungserbbaurecht entzogen (§ 18 WEG), über das Vermögen des Bauherrn oder seines Rechtsnachfolgers das Konkursverfahren eröffnet oder die Abordnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- f) wenn die geförderten Wohnungen nicht mehr den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 unterliegen.

Vor der ersten Auszahlung kann, die Bewilligung der Zinszuschüsse aus den in Satz 1 bezeichneten Gründen widerrufen werden. Die Bewilligung der Zinszuschüsse kann ferner widerrufen werden, wenn der Antrag auf Bewilligung der öffentlichen Mittel abgelehnt oder zurückgenommen wird.

(2) Der Bauherr ist verpflichtet, der Wohnungsbauförderungsanstalt alle Ereignisse zu melden, die insbesondere nach Absatz 1 Satz 1 zur Einstellung der Gewährung der Zinszuschüsse führen können. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist berechtigt, vom Bauherrn jederzeit Nachweise darüber zu verlangen, ob Gründe für die Einstellung der Gewährung der Zinszuschüsse bestehen.

(3) Geleistete Zinszuschüsse können nur aus Gründen vom Bauherrn zurückgefordert werden, die im Zuschußvertrag (Nummer 9) angegeben sind. Sind danach die Voraussetzungen für eine Rückforderung geleisteter Zinszuschüsse gegeben, so ist der zurückgeforderte Betrag vom Tage der Rückforderung an bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 8 v. H. zu verzinsen.

9. Zuschußvertrag

Über die Gewährung bewilligter Zinszuschüsse ist zwischen dem Bauherrn und der Wohnungsbauförderungsanstalt ein Zuschußvertrag nach einem Vertragsmuster abzuschließen, das die Wohnungsbauförderungsanstalt im Einvernehmen mit dem Innenminister aufgestellt hat.

10. Antragstellung, Bewilligung

(1) Anträge auf Bewilligung von Zinszuschüssen nach diesen Bestimmungen sind vom Bauherrn unter Verwendung des von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellten und vom Innenminister genehmigten Musters über die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues an den Innenminister zu richten, soweit der Innenminister die Bewilligungsbehörden nicht ermächtigt hat, Anträge unmittelbar der Wohnungsbauförderungsanstalt vorzulegen. Bei der Weiterleitung des Antrages an den Innenminister bzw. die Wohnungsbauförderungsanstalt hat die Bewilligungsbehörde die Gründe anzugeben, die für eine über die normale Förderung hinausgehende Förderung mit Zinszuschüssen bestehen. Es dürfen nur Anträge vorgelegt werden, für die die erforderlichen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Bewilligungsbehörde hat die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel solange auszuweisen, bis über den Antrag auf Gewährung des Zinszuschusses entschieden worden ist.

(2) In den Fällen, in denen der Antrag auf Bewilligung von Zinszuschüssen dem Innenminister vorzulegen ist (Nummer 10 Abs. 1 Satz 2) leitet der Innenminister den Antrag der Wohnungsbauförderungsanstalt zu, wenn er die Voraussetzungen für die Gewährung des Zinszuschusses dem Grunde nach für erfüllt ansieht.

Die schriftliche Zusage über die Gewährung des Zinszuschusses erfolgt durch die Wohnungsbauförderungsanstalt. Eine Abschrift der Zusage übersendet die Wohnungsbauförderungsanstalt der zuständigen Bewilligungsbehörde, die nunmehr auch wegen der beantragten öffentlichen Mittel das Weitere veranlaßt. Eine weitere Abschrift erhält das Kreditinstitut, welches das zu verbilligende Hypothekendarlehen gewährt.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zinszuschusses nicht gegeben, so erteilt der Innenminister bzw. die Wohnungsbauförderungsanstalt einen schriftlichen Bescheid, der auch die Gründe für die Ablehnung des Antrages enthält.

11. Bürgschaftsübernahme

Hinsichtlich der Übernahme von Bürgschaften für die durch Zinszuschüsse zu verbilligenden Hypothekendarlehen gelten die „Bestimmungen über die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden — BürgB 1962“ — Anlage zum RdErl. v. 18. 12. 1961 (SMBl. NW. 2378).

12. Ausnahmegenehmigungen

Von zwingenden Bestimmungen dieses Runderlasses darf nur mit Einwilligung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen abgewichen werden.

13. Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 1972 in Kraft. Sie sind nur auf Bauvorhaben anzuwenden, mit deren Durchführung nicht vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen begonnen worden ist.

(2) Der RdErl. v. 21. 9. 1969 (SMBl. NW. 2370) wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß er künftig nur noch für die Abwicklung der nach ihm geförderten Bauvorhaben anzuwenden ist.

— MBl. NW. 1972 S. 494.

26

Anerkennung ausländischer Pässe Neuer uruguayischer Spezialpaß („Pasaporte Especial“)

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1972 —
I C 3 / 43.62 — U 3

In den vom uruguayischen Außenministerium ausgestellten Spezialpässen fehlen folgende Angaben:

1. Geburtsort des Inhabers und der ggf. in den Paß mit eingetragenen Ehefrau.
2. Staatsangehörigkeit des Inhabers und der ggf. in den Paß mit eingetragenen Ehefrau.
3. Unterschrift der ggf. in den Paß mit eingetragenen Ehefrau.

Nach Mitteilung der deutschen Botschaft in Montevideo ist nicht zu erwarten, daß die uruguayischen Behörden bereit sind, den Paß um diese Angaben zu ergänzen und zu bestätigen, daß er nur für uruguayische Staatsangehörige ausgestellt wird. Im Hinblick darauf, daß die Erfordernisse der Nummer 4 zu § 3 AuslGVwv nicht erfüllt sind, kann der uruguayische Spezialpaß nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden.

— MBl. NW. 1972 S. 496.

610

Steuerliche Behandlung der diplomatischen und der konsularischen Vertretungen

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1972 —
III B 1 — 4/00 — 4647/72

Die steuerliche Behandlung der ausländischen Missionen und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem mit Bundesgesetz vom 6. August 1964 (BGBl. II S. 957) veröffentlichten Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (vgl. Bekanntmachung v. 13. Februar 1965 — BGBl. II S. 147); die steuerliche Behandlung der konsularischen Vertretungen und ihrer Mitglieder nach dem mit Bundesgesetz vom 26. August 1969 (BGBl. II S. 1585) veröffentlichten Wiener Abkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (vgl. Bekanntmachung v. 30. November 1971 — BGBl. II S. 1285). Voraussetzung ist jedoch, daß der Entsendestaat dieser Personen den Übereinkommen beigetreten ist. Soweit dies nicht geschehen ist, richtet sich die steuerliche Behandlung nach der mit RdErl. v. 23. 4. 1951 (SMBl. NW. 610) bekanntgegebenen Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 13. 10. 1950.

Hinter Satz 2 meines RdErl. v. 23. 4. 1951 (SMBl. NW. 610) wird folgender Satz eingefügt:

Auf meinen RdErl. v. 17. 2. 1972 (SMBl. NW. 610) weise ich hin.

— MBl. NW. 1972 S. 496.

7831

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1972 — I C 2 — 2000 — 4416

Mein RdErl. v. 18. 2. 1964 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

In Nummer 19.236 Buchstabe u) wird der erste Absatz gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 496.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1972, und Verzeichnis der Vertretungen der Bundes- republik im Ausland

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 22. 2. 1972 — I A 5 — 496 — 1/55

Das Auswärtige Amt macht auf die nachstehend auf-
geführten neu erschienenen Verzeichnisse aufmerksam:

Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der
Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1972

164 Seiten DIN A 5, Preis 6,— DM + Porto + Mehr-
wertsteuer

Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik
Deutschland im Ausland

72 Seiten DIN A 5, Preis 4,20 DM + Porto + Mehr-
wertsteuer

zu beziehen durch:

VWV Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH,
6 Frankfurt am Main 90, Franz-Rücker-Allee 14.

— MBl. NW. 1972 S. 497.

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 22. 2. 1972 — I A 5 — 415 — 7/71

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes NW
— Chef der Staatskanzlei — am 8. Dezember 1971 ausge-
stellte konsularische Ausweis Nr. 2255 für Fräulein
Monique Coper, Sekretärin im Französischen General-
konsulat Düsseldorf (Handelsabteilung Köln), ist in Ver-
lust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig
erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der
Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 497.

Ungültigkeit konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 23. 2. 1972 — I A 5 — 451 — 4/70

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes NW
— Chef der Staatskanzlei — ausgestellten konsularischen
Ausweise

Nr. 2027 vom 25. März 1970 für Herrn Metiner Ürer, ehe-
maliger Beamter des Türkischen Generalkonsulats in
Essen, und

Nr. 2179 vom 14. April 1971 für Frau Sevim Ürer, Ehefrau
des Herrn Metiner Ürer,

sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für
ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird
gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes NW in Düssel-
dorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1972 S. 497.

Generalkonsulat der Islamischen Republik Pakistan

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 23. 2. 1972 — I A 5 — 440 — 1/72

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der
Islamischen Republik Pakistan in Düsseldorf ernannten
Herrn Syed Saadat Abul Moudud am 18. Februar 1972
die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des
Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Berliner Allee 21; Telefon:
1 55 52 / 53; Sprechzeit: Mo—Fr 9.00—13.00 und 14.00 bis
17.30 Uhr.

— MBl. NW. 1972 S. 497.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Mini-
sterialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
— Jahrgang 1971 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1971 Einband-
decken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände
(Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern
1—80, Band II mit den Nummern 81—140) zum Preis von
8,40 DM zuzüglich Versandkosten von 1,60 DM =

10,— DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten.
Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die
Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des
Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1972 an den Verlag
erbeten.

— MBl. NW. 1972 S. 497.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bezeichnung von Behörden und Behördenleitern bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	25	rin festgestellt werden, so ist dafür italienisches Recht anzuwenden, auch wenn Kind und Eltern ihren Aufenthalt in Deutschland haben. — Das nichteheliche Kind kann nach italienischem Recht erst nach Erreichen der Volljährigkeit im eigenen Namen auf Feststellung der Vaterschaft klagen. Zuvor hat nur die Mutter die Klagebefugnis im Interesse ihres Kindes. — Ein Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes liegt darin nicht. OLG Düsseldorf vom 21. April 1971 — 3 U 48/70	32
Bezeichnung der nach § 71 Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes während der Übergangszeit zuständigen Registerbehörden	25		
Anordnung über die Vertretung des Landes NW im Geschäftsbereich des Justizministers (Vertretungsordnung JM NW)	25		
Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht; hier: Änderung	28	Strafrecht	
Bekanntmachungen	28	1. Feld- und Forstschutzgesetz NW §§ 19, 22 I Nr. 2; StGB § 304. — Zum Anwendungsbereich der §§ 22 I Nr. 2, 19 Feld- und Forstschutzgesetz NW. OLG Hamm vom 24. Mai 1971 — 4 Ss OWi 111/71	34
Personalnachrichten	28	2. OWiG § 46 I; StPO § 206 a. — Der wegen Verjährung ergangene Einstellungsbeschuß des Rechtsbeschwerdegerichts kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß das angefochtene Urteil infolge Rücknahme des Rechtsmittels vorher unanfechtbar geworden war. OLG Hamm vom 26. April 1971 — 5 Ss OWi 1165/70	35
Gesetzgebungsübersicht	30	3. OWiG § 78. — Auch im Bußgeldverfahren muß der Richter die Ablehnung eines Hilfsbeweisantrages im Urteil begründen. OLG Hamm vom 6. Mai 1971 — 5 Ss OWi 443/71	35
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
EGBGB Art. 19, 20, 21, 30; Haager Unterhaltsübereinkommen vom 24. 10. 1956 Art. 1 I; Ce Art. 20, 254, 260, 271, 272, 273. — Die nichteheliche italienische Mutter wird gesetzliche Vertreterin ihres Kindes erst durch Anerkennung ihrer Mutterschaft. — Die nach italienischem Recht statthafte Anerkennung in der Geburtsurkunde kommt nicht dadurch zustande, daß der Name der Mutter in die Urkunde eines deutschen Standesbeamten auf Grund der Geburtsanzeige einer Hebamme aufgenommen wird. — Soll ein Italiener als nichtehelicher Vater des Kindes einer Italiene-			

— MBL NW. 1972 S. 498.

Nr. 4 v. 15. 2. 1972

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	37	Kostenrecht	
Erprobung von Richtern und Staatsanwälten	37	BRAGEO §§ 91, 118. — Der Gebührenanspruch eines Rechtsanwalts, der gegen einen Ordnungsstrafenbeschuß nach §§ 70, 304 II StPO Beschwerde eingelegt hat, ist nicht nach § 118, sondern nach § 91 Nr. 1 BRAGEO zu beurteilen. OLG Hamm vom 21. Juni 1971 — 1 Ws 76/71	47
Dienstliche Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte	38	Vorläufiges Programm des 49. Deutschen Juristentages, Düsseldorf, 19. bis 22. September 1972	48
Dienstliche Beurteilungen der Beamten	39		
Bekanntmachungen	40		
Hinweise auf Rundverfügungen	44		
Personalnachrichten	45		

— MBL NW. 1972 S. 498.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.